

Richtlinien

über die Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene in der Gemeinde Flörsbachtal

Auf Beschluss der Gemeindevorstand vom 28. Aug. 2008 wird in der Gemeinde Flörsbachtal ein einmaliges Begrüßungsgeld an Neugeborene eingeführt und die Gewährung nach folgenden Bestimmungen geregelt:

1. Zweck der Förderung:

Besonders vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist es ein erklärtes Ziel der Gemeinde, die Wohngemeinde Flörsbachtal für junge Familien noch attraktiver zu machen und langfristig an den Standort zu binden. Ein Begrüßungsgeld an Neugeborene soll diesem Bestreben ein Stück näher kommen.

2. Gegenstand , Zeitraum und Höhe der Förderung:

Neugeborene, die ab dem 01.01.2008 geboren sind, erhalten ein einmaliges Begrüßungsgeld in Höhe von 200,00 €.

3. Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung:

Für den Erhalt des Begrüßungsgeldes ist Voraussetzung,

- a) dass der sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in der Gemeinde Flörsbachtal wohnt und mit Hauptwohnsitz gemeldet ist
- b) der Hauptwohnsitz des sorgeberechtigten Elternteiles und des Kindes in der Gemeinde Flörsbachtal nach der Geburt des Kindes mindestens 1 Jahr verbleibt.

4. Beantragung:

- a) Das Begrüßungsgeld ist bei der Gemeinde Flörsbachtal unter Angabe der Bankverbindung schriftlich durch den sorgeberechtigten Elternteil zu beantragen.
- b) Die Anspruchsberechtigten werden die durch einen Abgleich mit dem Melderegister ermittelt. Der Antrag wird dann von der Verwaltung den anspruchsberechtigten Eltern oder Elternteilen zugesandt.

c) Die Anträge sind spätestens bis zum 1. Geburtstag des Kindes bei der Gemeinde Flörsbachtal vorzulegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Auszahlung:

Das Begrüßungsgeld wird nach Antragseingang als Gesamtbetrag überwiesen.

6. Rückforderung:

Das Begrüßungsgeld ist in seiner vollen Höhe zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3 innerhalb des 1. Lebensjahres des Kindes nicht mehr erfüllt sind.

7. Ausnahmen:

Über Ausnahmen, z. B. in Adoptionsangelegenheiten, Tod des Kindes o.Ä. entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

8. Freiwilligkeit der Leistung:

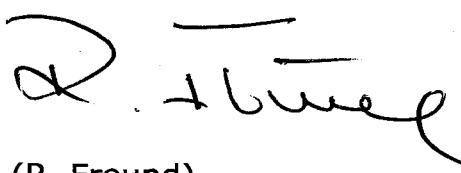
Das Begrüßungsgeld ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Flörsbachtal. Es besteht daher kein Anspruch auf eine Auszahlung.

9. In-Kraft-Treten:

Diese Richtlinien treten rückwirkend, und zwar mit Wirkung vom 01. Januar 2008, für die Neugeborenen ab 2008 in Kraft.

Flörsbachtal, den 11. Sept. 2008

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Flörsbachtal



(R. Freund)
Bürgermeister